

Geschäftszeichen
MI11 - 5758.1

Stand: April 2012

Durchführungsanweisungen zur Ausländerbeschäftigung

Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

**Durchführungsanweisungen
zu § 284 SGBIII**



Bundesagentur für Arbeit

Änderungen/Ergänzungen

Die geänderten Passagen sind durch eine Markierung an den Seitenrändern kenntlich gemacht.
Redaktionelle Änderungen sind in der Änderungsübersicht nicht aufgeführt.

Stand:	DA	Hinweise auf Änderungen / Ergänzungen
2008/08 2009/02 2009/11 2010/05		
2011/05		<ul style="list-style-type: none">• Ende der Übergangsregelungen EU-8-Staaten• 01.05.2011 geänderten Zuständigkeit für das Arbeitsmarktzulassungsverfahren
2012/04		<ul style="list-style-type: none">• Einarbeitung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. 12.2011, BGBl I S. 2854, Artikel 1

Inhaltsverzeichnis

§ 284 Arbeitsgenehmigung-EU für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten.....	3
4.1.100 Allgemeine Hinweise	4
4.1.110 Freizügigkeit für Arbeitnehmer	4
4.1.110a EU-Beitrittsstaaten ab 01.01.2007.....	4
4.1.111 Rechtsgrundlage	4
4.1.111a Familienangehörige aus Drittstaaten	4
4.1.111b Familienangehörige von Fachkräften	5
4.1.112 Zuständigkeit	5
4.1.211 Befristung der Arbeitserlaubnis-EU	5
4.1.212 Räumlich Beschränkung der Arbeitsgenehmigung-EU.....	5
4.1.213 Widerruf der Arbeitsgenehmigung-EU.....	5
4.1.310 Gemeinschaftspräferenz	5
4.1.410 Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen	5
4.1.411 Rechtliche Grundlagen	5
4.1.412a Neueinreise zur Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung	6
4.1.412b Neueinreise zur Aufnahme einer nicht qualifizierten Beschäftigung.....	6
4.1.413 Unionsbürger mit Wohnsitz im Inland	6
4.1.414 Rücknahme der Arbeitserlaubnis-EU	6
4.1.510 Arbeitsberechtigung-EU	6
4.1.610 Günstigkeitsprinzip	6
4.1.710 Fortgeltung der bis zum 31.12.2006 erteilten Aufenthaltsrechte	7

§ 284
Arbeitsgenehmigung-EU für Staatsangehörige
der neuen EU-Mitgliedstaaten

(1) Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146, 1148) der Europäischen Union beigetreten sind, und deren freizügigkeitsberechtigzte Familienangehörige dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen, soweit nach Maßgabe des EU-Beitrittsvertrags abweichende Regelungen als Übergangsregelungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit anzuwenden sind.

(2) Die Genehmigung wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, wenn nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung- EU besteht. Die Genehmigung ist vor Aufnahme der Beschäftigung einzuholen.

(3) Die Arbeitserlaubnis-EU kann nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 bis 4 und 6 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

(4) Ausländern nach Abs. 1, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen, darf eine Arbeitserlaubnis- EU für eine Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder aufgrund einer Rechtsverordnung zulässig ist. Für die Beschäftigungen, die durch Rechtsverordnung zugelassen werden, ist Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Absatz 1 gegenüber Staatsangehörigen aus Drittstaaten vorrangig eine Arbeitserlaubnis- EU zu erteilen, soweit dies der EU- Beitrittsvertrag vorsieht.

(5) Die Erteilung der Arbeitsberechtigung-EU bestimmt sich nach § 12a Arbeitsgenehmigungsverordnung.

(6) Das Aufenthaltsgesetz und die aufgrund des § 42 des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zum Arbeitsmarktzugang gelten entsprechend, soweit sie für die Ausländer nach Absatz 1 günstigere Regelungen enthalten. Bei Anwendung der Vorschriften steht die Arbeitsgenehmigung-EU der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes gleich.

(7) Ein vor dem Tag, an dem der Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, zur Ausübung der Beschäftigung eines Staatsangehörigen nach Absatz 1 erteilter Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung gilt als Arbeitserlaubnis-EU fort, wobei Beschränkungen des Aufenthaltstitels hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen als Beschränkungen der Arbeitserlaubnis-EU bestehen bleiben. Ein vor diesem Zeitpunkt erteilter Aufenthaltstitel, der zur unbeschränkten Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, gilt als Arbeitsberechtigung-EU fort.

DA

Bei der Zulassung von ausländischen Arbeitnehmern ist zwischen Arbeitnehmern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zu unterscheiden.

**4.1.100
Allgemeine Hinweise**

Im Gegensatz zu den Drittstaatsangehörigen, sind EU-Staatsangehörige vom Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes grundsätzlich ausgenommen. Ihre aufenthaltsrechtliche Stellung richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU).

Zu Absatz 1

Nach Art. 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genießen Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats innerhalb der Europäischen Union (EU) das Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit.

**4.1.110
Freizügigkeit für
Arbeitnehmer**

Für Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen und Ungarn gilt dieses Recht seit dem 1. Mai 2011. Staatsangehörige dieser Staaten bedürfen ab 1. Mai 2011 zur Aufnahme einer Beschäftigung im Bundesgebiet keiner Arbeitsgenehmigung-EU, da mit diesem Datum die Übergangsregelungen zur Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Bundesgebiet ausgelaufen sind.

Für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgariens und Rumäniens gilt die Arbeitnehmerfreizügigkeit nur eingeschränkt. Der Vertrag vom 25.04.2005 über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur EU sieht eine dreiphasige, bis zu siebenjährige Übergangsfrist (2+3+2 Modell) vor. Die erste Phase der Übergangsfrist endete am 31.12.2008. Die zweite Phase endete am 31.12.2011. Die dritte Phase gilt vom 1.1.2012 bis 31.12.2013. Während der Übergangsfrist gelten die nationalen und bilateralen Regelungen des Arbeitsmarktzugangs fort.

**4.1.110a
EU-Beitrittsstaaten
ab 01.01.2007**

In der Übergangszeit dürfen bulgarische und rumänische Staatsangehörige und deren Familienangehörige eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen.

**4.1.111
Rechtsgrundlage**

Die Erteilung einer **Arbeitslaubnis-EU** richtet sich nach § 284 SGB III in Verbindung mit § 39 Abs. 2 bis 4 und 6 AufenthG.

Die Erteilung einer **Arbeitsberechtigung-EU** richtet sich nach § 284 Abs. 5 SGB III in Verbindung mit § 12a Arbeitsgenehmigungsverordnung.

Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige bulgarischer und rumänischer Staatsangehöriger, welche Drittstaatsangehörige sind, nehmen am Freizügigkeitsrecht des Stammberechtigten teil (§ 2 Abs. 1, § 3 FreizügG/EU). Für den Arbeitsmarktzugang benötigen sie gemäß § 284 Abs. 1 SGB III eine Arbeitsgenehmigung-EU.

**4.1.111a
Familienangehörige
aus Drittstaaten**

§ 284 Abs. 1 SGB III regelt, dass der Arbeitsmarktzugang für „freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige“ i. S. des § 3 FreizügG/EU gilt.

Einem Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, der weniger als zwölf Monate zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen war, kann ein Arbeitsmarktzugang über eine Arbeitslaubnis-EU gewährt werden, soweit die Voraussetzungen von § 39 Abs. 2 bis 4 AufenthG vorliegen. Zur Erteilung einer Arbeitsberechtigung-EU siehe § 12a ArbZ (DA 2.12a.210)

Den Familienangehörigen eines freizügigkeitsberechtigten Nichterwerbstätigen oder Selbständigen wird ein Zugang zum Arbeitsmarkt nach § 39 Abs. 2 bis 4 AufenthG ermöglicht.

Familienangehörige von Fachkräften im Sinne des § 12b Absatz 1 ArGV benötigen keine Arbeitsgenehmigung-EU.

→ DA zu § 12b Absatz 1 ArGV.

**4.1.111b
Familienangehörige
von Fachkräften**

Familienangehörige von Fachkräften im Sinne des § 12b Absatz 2 ArGV können unter erleichterten Bedingungen zugelassen werden.

→ DA zu § 12b Absatz 2 ArGV.

Die Zuständigkeit richtet sich nach § 11 ArGV.

**4.1.112
Zuständigkeit**

Zu Absatz 2

Die Arbeitserlaubnis-EU ist für die Dauer der Beschäftigung, längstens für 12 Monate zu erteilen. Bei einer Verlängerung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitsberechtigung-EU nach § 12a ArGV vorliegen.

→ DA zu § 12a ArGV.

**4.1.211
Befristung der Arbeits-
erlaubnis-EU**

Zum räumlichen Geltungsbereich der Arbeitserlaubnis-EU → DA zu § 13 BeschVerfV.

**4.1.212
Räumlich Beschrän-
kung der Arbeitsge-
nehmigung-EU**

Zum Widerruf einer Arbeitserlaubnis-EU → DA zu § 7 und § 11 ArGV

**4.1.213
Widerruf der Arbeits-
genehmigung-EU**

Zu Absatz 3

Gemeinschaftspräferenz ist der Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt von bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen vor Ausländern aus Drittstaaten. Die Gemeinschaftspräferenz unterscheidet sich jedoch von der Präferenz, die für die anderen EU-Mitgliedstaaten gilt. Folgende Differenzierung ist bei der Anwendung der Gemeinschaftspräferenz vorzunehmen: Bei der Vorrangprüfung sind bulgarische und rumänische Staatsangehörige mit einzubeziehen, die dem inländischen Arbeitsmarkt bereits angehören oder beabsichtigen zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland einzureisen. Eine vorrangige Vermittlung bulgarischer und rumänischer Staatsangehöriger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist im Rahmen von § 284 Abs. 4 SGB III und § 39 Abs. 6 AufenthG möglich.

**4.1.310
Gemeinschaftspräfe-
renz**

Zu Absatz 4

Bulgarische und rumänische Staatsangehörige benötigen keinen Aufenthaltstitel. Ihr Aufenthalt richtet sich nach dem FreizügG/EU. Über die Zulassung zum Arbeitsmarkt ist allein nach den arbeitsgenehmigungsrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden.

**4.1.410
Aufenthaltsrechtliche
Bestimmungen**

Grundlagen für die Prüfung, ob eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden kann, sind:

- § 39 Abs. 2 bis 4 und 6 AufenthG
- Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV),
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)
- Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV).

**4.1.411
Rechtliche Grundlagen**

Die BeschV ist nur anwendbar auf Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und zur Arbeitsaufnahme neu einreisen. Zur Definitionen von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt wird auf [§ 30 Abs. 3 SGB I](#) verwiesen.

(1) Neu einreisende bulgarische und rumänische Fachkräfte mit einer **Hochschulbildung** oder einer vergleichbaren Qualifikation benötigen zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung keiner Arbeitsgenehmigung-EU.

Das gilt auch für deren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörige, für die Aufnahme von Tätigkeiten aller Art.s. DA zu § 12b Absatz 1 ArGV.

(2) Bei neu einreisenden bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen, die eine **qualifizierte Beschäftigung** aufnehmen wollen, wird auf die Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG verzichtet. Bei ihren Familienangehörigen gilt der Verzicht auf die Vorrangprüfung für jede Beschäftigung (vgl. DA zu § 12b Absatz 2 ArGV).

Die Qualifikation richtet sich nicht nach dem Berufsabschluss sondern nach der Tätigkeit, die als Fachkraft aufgenommen werden soll.

Weiter zu prüfen bleibt, dass die Beschäftigungsbedingungen denen vergleichbarer Beschäftigter mit abgeschlossener Berufsausbildung entsprechen.

Neu einreisende bulgarische und rumänische Staatsangehörige, die eine nicht qualifizierte Beschäftigung aufnehmen wollen, können zugelassen werden, wenn die Tätigkeit in der BeschV aufgeführt ist und arbeitsmarktlich keine Bedenken bestehen (Prüfung nach § 39 Abs. 2 bis 4 AufenthG, insbesondere Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen).

Die BeschV findet keine Anwendung auf bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen, die seit mindestens drei Monaten in Deutschland leben. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass sie ihren Wohnsitz in Deutschland begründet haben.

Der Nachweis über den dreimonatigen Aufenthalt wird durch die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht (§ 5 Abs. 1 [Freizügigkeitsgesetz/ EU](#)) oder die Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes (Meldebescheinigung – Hauptwohnsitz), welche bereits seit mindestens drei Monaten gültig sind, erbracht.

Auch bei Vorliegen dieser Bescheinigungen ist dann nicht von einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auszugehen, wenn eindeutige Anhaltspunkte für den vorübergehenden Charakter des Aufenthalts sprechen. Dies ist beispielsweise bei Beschäftigungen als Au-pair oder als Werkvertragsarbeitnehmer der Fall.

Bei Bekanntwerden der Umgehung dieser Bestimmungen kann die Arbeitserlaubnis-EU nach § 45 ff [SGB X](#) zurück genommen werden.

Zu Absatz 5

Hierzu wird auf die DA zu § 12a ArGV verwiesen.

Zu Absatz 6

Als Konsequenz der Gemeinschaftspräferenz wurde in § 284 Abs. 6 SGB III das so genannte Günstigkeitsprinzip eingeführt. Danach finden das Aufenthaltsgesetz sowie die aufgrund des § 42 AufenthG erlassenen Rechtsverordnungen zum Arbeitsmarktzugang (BeschV und BeschVerfV) entsprechende Anwendung, soweit sie gegenüber dem alten Recht (§ 284 SGB III, ArGV) günstigere Regelungen enthalten. Dies gilt etwa für die Zulassung von Hochqualifizierten nach § 19 Abs. 2 AufenthG i. V. mit § 3 BeschV.

**4.1.412a
Neueinreise zur Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung**

(Fachkräfte)

**4.1.412b
Neueinreise zur Aufnahme einer nicht qualifizierten Beschäftigung**

**4.1.413
Unionsbürger mit Wohnsitz im Inland**

**4.1.414
Rücknahme der Arbeitserlaubnis-EU**

**4.1.510
Arbeitsberechtigung-EU**

**4.1.610
Günstigkeitsprinzip**

Zu Absatz 7

Staatsangehörige aus den am 01.01.2007 der EU beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung waren bis zum 31.12.2004 vom Erfordernis einer Arbeitsgenehmigung befreit und hatten uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 284 Abs. 1 Nr. 2 SGB III a. F.).

Vom 01.01.2005 bis 31.12.2006 galten für sie die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes. In diesen Zeiträumen erworbene Rechte des Zugangs zu einer Beschäftigung haben sie wegen dem Verschlechterungsverbot nicht verloren.

4.1.710
Fortgeltung der bis zum
31.12.2006 erteilten
Aufenthaltsrechte